

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Datum 26. Juni 2024

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz und für Migration  
Baden-Württemberg

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann und Frank Bonath u. a. FDP/DVP  
- Stand und Konsequenzen der Cum-Ex- und Cum-Cum-Ermittlungen in Baden-Württemberg  
- Drucksache 17 / 6820  
Ihr Schreiben vom 22. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Finanzen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*zu berichten,*

1. *auf welche Summen sich ihrer Erkenntnis nach die durch die Banken in Baden-Württemberg*
  - a) *nicht gezahlten Steuern,*
  - b) *zurückgezahlten Steuern (ggf. inklusive Zinsen),*
  - c) *zurückgeforderten, aber (bisher) nicht rückgezahlten Steuern (mit bitte um Erklärung, was sie unternimmt, um diese Schadenssumme vollständig gedeckt zu bekommen)*
  - d) *und eventuelle Strafzahlungen**im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften seit 2010 belaufen;*

**Zu 1a. bis c.:**

Zum 31. Dezember 2023 belaufen sich die von den Finanzämtern zurückgeforderten Beträge für Cum-Ex-Geschäfte auf rund 197 Millionen Euro und für Cum-Cum-Geschäfte auf rund 415 Millionen Euro.

Davon wurden - ebenfalls mit Stand vom 31. Dezember 2023 - 603 Millionen Euro entrichtet. Damit ist in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle eine vollständige Zahlung erfolgt. Insgesamt sind damit die zurückgeforderten Beträge zu ca. 98 % beglichen. Aus Gründen des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) ist eine Aufteilung nach den beiden Geschäftstypen nicht möglich.

**Zu 1d.:**

Soweit aus Sicht der Straf- und Bußgeldsachenstelle Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorhanden waren, wurde Rücksprache über das weitere Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft gehalten und das weitere Vorgehen abgestimmt. Ermittlungen der Finanzämter ohne Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft haben in Baden-Württemberg nicht stattgefunden. Daher haben die Straf- und Bußgeldsachenstellen keine Zahlungen mit Strafcharakter festgesetzt.

Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäften bislang keine Geldstrafen oder Geldbußen von baden-württembergischen Strafgerichten verhängt.

2. *inwiefern die erfolgten Steuerrückzahlungen der LBBW – laut Presseberichten in Höhe von rund 150 Millionen Euro – alle nicht gezahlten Steuern abdecken oder es noch weitere Steuerrückforderungen gegenüber der LBBW gab oder gibt;*

**Zu 2.:**

Aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) sind der Finanzverwaltung Angaben zu konkreten Einzelfällen nicht möglich.

**3. wie hoch nach ihren aktuellen Kenntnissen die Anzahl ist**

- a) *der staatsanwaltschaftlichen laufenden Ermittlungsverfahren im Themenkomplex Cum-Ex und Cum-Cum,*
- b) *der staatsanwaltschaftlichen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Themenkomplex Cum-Ex und Cum-Cum,*
- c) *der hiesigen Banken, gegen die ermittelt wird oder wurde,*
- d) *der erhobenen Anklagen,*
- e) *der erfolgten Verurteilungen,*
- f) *der in diesen Ermittlungsverfahren Beschuldigten,*
- g) *der Ermittelnden bei der Staatsanwaltschaft (bitte nach Jahren differenziert seit 2013 angeben);*

**Zu 3a.:**

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäften werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine Praxisumfrage bei allen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg ergab, dass derzeit landesweit ein sogenanntes Cum-Ex-Verfahren und ein sogenanntes Cum-Cum-Verfahren anhängig sind.

**Zu 3b.:**

Bislang wurde noch kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäften von einer baden-württembergischen Staatsanwaltschaft abgeschlossen. In acht Fällen wurde allerdings jeweils im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

**Zu 3c.:**

Nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaften sind von den beiden bisher einzigen Ermittlungsverfahren zwei Bankinstitute betroffen.

**Zu 3d. und e.:**

Bislang wurden keine Anklagen im Zusammenhang mit Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäften erhoben.

**Zu 3f.:**

Nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaften richten sich die beiden bisher einzigen Ermittlungsverfahren gegen insgesamt zehn beschuldigte Personen.

**Zu 3g.:**

Die zu Punkt 3a. genannten Ermittlungsverfahren werden jeweils von einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt bearbeitet.

4. *inwiefern es ihrer Kenntnis nach im Themenkomplex Cum-Ex und Cum-Cum Ermittlungen der Finanzämter ohne Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft gab (ggf. mit Informationen über die Dauer, Ergebnisse und eingesetzten Ressourcen);*

**Zu 4.:**

Ermittlungen der Finanzämter ohne Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft haben in Baden-Württemberg nicht stattgefunden. Soweit Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorhanden waren, wurde Rücksprache über das weitere Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft gehalten und das weitere Vorgehen abgestimmt.

5. *bis wann ihrer Kenntnis nach mit einem vollständigen Abschluss der Verfahren im Themenkomplex Cum-Ex und Cum-Cum gerechnet werden kann;*

**Zu 5.:**

Die Straf- und Bußgeldsachenstellen führen keine steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zu diesem Themenkomplex.

Die zuständigen Staatsanwaltschaften streben einen zeitnahen Abschluss der Ermittlungsverfahren an.

6. *welche bisherigen Ermittlungsergebnisse ihr vorliegen (bitte differenziert nach öffentlichen und privaten Banken angeben);*

**Zu 6.:**

Die Straf- und Bußgeldsachenstellen führen keine steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zu diesem Themenkomplex.

Die bis zum 31. Dezember 2023 zurückgezahlten Beträge bei öffentlichen Instituten betragen ca. 99 % der zurückgeforderten Beträge und bei privatrechtlichen Instituten ca. 85 %.

Weitere Auskünfte können vor dem Hintergrund der noch laufenden Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden. Das Bekanntwerden von Einzelheiten aus den Ermittlungsverfahren könnte die weiteren Ermittlungen gefährden.

7. *wie sie die Ermittlungsdauer der hiesigen Staatsanwaltschaft von über zehn Jahren bewertet (bitte hierbei auf die öffentliche Kritik der zurückgetretenen Oberstaatsanwältin bzgl. einer zu langsamen Ermittlungsarbeit eingehen, insbesondere im Vergleich zu anderen Bundesländern und im Vergleich von Ermittlungen gegen private und öffentliche Banken);*
8. *was ihrer Ansicht nach notwendig ist oder gewesen wäre, um die Ermittlungen schneller abzuschließen;*
9. *ob die Staatsanwaltschaft ihr gegenüber jemals zusätzlichen Ressourcenbedarf für die Ermittlungen angemeldet hat;*

**Zu 7. bis 9.:**

Die Dauer des angesprochenen Ermittlungsverfahrens ist im Wesentlichen der Komplexität des Falles geschuldet. Darüber hinaus könnten auch Umstände, die von den Strafverfolgungsbehörden nur bedingt beeinflusst werden können, zur Dauer eines Verfahrens beitragen. Vor dem Hintergrund, dass sich der Fall nicht in einzelne Komplexe gliedern lässt, brächte auch der Einsatz weiterer Dezenten keine zeitlichen Vorteile mit sich.

- 10. welche Konsequenzen für Banken als Institutionen sie jenseits von Rückzahlungen und Strafverfolgung von Individuen bereits ergriffen hat oder gedenkt zu ergreifen (bspw. Strafzahlungen, Auflagen für die Institution, etc.);*
- 11. welche Konsequenzen sie für die Aufsicht von staatlichen Banken bereits ergriffen hat oder gedenkt zu ergreifen, um derartige Finanzgeschäfte effektiv zu unterbinden (bspw. durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder für Personalentscheidungen);*
- 13. inwiefern ihrer Kenntnis nach der Themenkomplex Cum-Ex und Cum-Cum in den letzten fünf Jahren noch Thema im Verwaltungsrat der LBBW war;*

**Zu 10., 11. und 13.:**

Die Landesregierung ist für allgemeine bankenaufsichtliche Konsequenzen nicht zuständig. Die nach der Finanzkrise nach international vereinbarten Standards geschaffene Bankenregulierung basiert überwiegend auf EU-Recht und teilweise auf Bundesrecht. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (lediglich für Großbanken) sowie die - dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank.

Insgesamt sind die regulatorischen Anforderungen an Banken und insbesondere auch die Anforderungen an die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Banken in den letzten zehn bis 15 Jahren deutlich gestiegen. Dies betrifft einerseits die Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Aufsichtsgremien in ihrer Gesamtheit als auch die der einzelnen Mitglieder. Dies betrifft andererseits aber auch die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsgremien in inhaltlicher Hinsicht, insbesondere auch in Hinblick auf die Risikostruktur der Banken. Hierzu gehört unter anderem eine umfassende, regelmäßige und detaillierte Information der Aufsichtsgremien zu den wesentlichen Risiken der Bank, welche die Berichterstattung über Compliance- und sonstige nicht-finanzielle Risiken beinhaltet sowie eine entsprechend geänderte Risikokultur in den Banken, Geschäftsleitungs- und Überwachungsfunktionen.

Die Beratungen im Aufsichtsrat der LBBW unterliegen der Vertraulichkeit und dessen Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 2 LBWG (Landesbankgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vor diesem Hintergrund kann keine Auskunft erteilt werden, ob und gegebenenfalls welche Themen konkret im Aufsichtsrat behandelt wurden.

*12. welche Konsequenzen sie für die Arbeit der Finanzämter bereits ergriffen hat oder gedenkt zu ergreifen, um derartige Finanzgeschäfte effektiv zu unterbinden;*

**Zu 12.:**

Folgende Maßnahmen haben der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung insbesondere ergriffen:

- **Besteuerung der Dividendenkompensationszahlung:**  
Mit dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 wurde die Steuerbarkeit der Dividendenkompensationszahlung, die der (Leer-)Käufer der Aktien mit Dividendenanspruch, die aber ohne Dividendenanspruch zu liefern war, als Ausgleich erhielt, in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG ausdrücklich normiert (gesetzliche Fiktion eines sonstigen Bezugs aus der Aktie im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG) und die Kompensationszahlung damit dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen.
- **Einführung der Berufsträgerbescheinigung:**  
Mit BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009, BStBl. 2009 I S. 631 (ergänzt durch BMF-Schreiben vom 21. September 2010, BStBl. 2010 I S. 753, und BMF-Schreiben vom 3. März 2011 wurde – mit Wirkung ab 2009 – angeordnet, dass die Depotbank des (Leer-)Käufers den Erwerb von Aktien mit Dividendenanspruch, die ohne Dividendenanspruch geliefert werden, durch einen Zusatz auf der Steuerbescheinigung kenntlich zu machen hat. Bei Vorlage einer derartigen Bescheinigung durfte eine Steueranrechnung im Rahmen der Veranlagung nur erfolgen, wenn dem Finanzamt zusätzlich eine sogenannte Berufsträgerbescheinigung vorgelegt wurde, in der ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater bestätigte, dass ihnen keine Erkenntnisse über Absprachen zu einem Leerverkauf vorlägen.
- **Wechsel vom Emittenten- zum Zahlstellenprinzip:**  
Bis zum Jahr 2012 erfolgte die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer durch die ausschüttende inländische Kapitalgesellschaft (Emittentenprinzip). Bei der depotführenden Bank der Aktieninhaber kam die um diesen Einbehalt gekürzte Dividende an, sodass sie den Kapitalertragsteuereinbehalt bescheinigte. Mit dieser Steuerbescheinigung konnten die Aktieninhaber die Kapitalertragsteueranrechnung bzw. -erstattung erhalten.

Ab 2012 wurde durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2011 der gesamte Kapitalertragsteuerabzug auf das sog. Zahlstellenprinzip umgestellt. Seither erfolgt der Kapitalertragsteuerabzug nicht mehr durch die ausschüttende Kapitalgesellschaft, sondern durch die depotführende Bank (bzw. in Fällen der Verwahrung der Anteile im Ausland die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden), die dann nach dem erfolgten Abzug eine Kapitalertragsteuerbescheinigung ausstellen darf. Ein Auseinanderfallen von Steuer einbehalt und Bescheinigung ist damit nicht mehr möglich.

- **Einschränkung der Kapitalertragsteueranrechnung:**  
Mit dem Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 § 36a EStG eingeführt. Danach wird die Kapitalertragsteueranrechnung grundsätzlich von 25 % auf 10 % reduziert, wenn bestimmte Indizien (vor allem kurze Haltedauer des Erwerbers, kein Kursrisiko des Erwerbers) das Risiko des fehlenden wirtschaftlichen Eigentums nahelegen.
- **Verwaltungsanweisung zur wirtschaftlichen Zurechnung von Wertpapieren:**  
Mit BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021, BStBl. 2021 I S. 1002 (ersetzt das BMF-Schreiben vom 11. November 2016, BStBl. 2016 I S. 1236) wurden Kriterien für die Praxis festgelegt, wann ein Wertpapier bei einem Leihgeschäft wirtschaftlich einer Person zuzurechnen ist. Ist eine Person nicht der sogenannte "wirtschaftliche Eigentümer" des Wertpapiers, wird die Anrechnung der Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt versagt.
- **Ergänzung des § 36a EStG für grenzüberschreitende Sachverhalte:**  
Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2017 § 50j EStG eingeführt. Die Regelung soll dem sogenannten "Cum-Cum treaty shopping" entgegenwirken und ergänzt die Regelung des § 36a EStG. Damit sollen Fälle vermieden werden, in denen sich ein Empfänger einer aus Deutschland fließenden Dividende mittels künstlicher Gestaltung einen günstigeren Quellensteuersatz nach einem Doppelbesteuerungsabkommen verschafft; ohne diese Gestaltung hätte der Empfänger nicht den günstigeren Quellensteuersatz.
- **Begrenzung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei steuerbegünstigten Anlegern:**



Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 wurde § 44a Abs. 10 Satz 1 EStG für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach ihrer Satzung sowie ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dienen und somit nach § 5 Abs. 1 Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind (steuerbegünstigte Anleger), ergänzt. Danach wird die Kapitalertragsteueranrechnung grundsätzlich von 25 % auf 15 % reduziert, wenn der Gläubiger nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheinen ist.

- **Abschaffung der Dauerüberzahlerbescheinigung:**  
Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 wurde in § 44a Abs. 10 Satz 1 EStG die Dauerüberzahlerbescheinigung aus dem Katalog der eine Abstandnahme vom Steuerabzug nach Maßgabe des § 44a Absatz 10 Satz 1 EStG begründenden Bescheinigungen ausgenommen, damit Inhaber von Dauerüberzahlerbescheinigungen nicht als Vehikel zur Abstandnahme vom Steuerabzug bei Bezug der Dividende genutzt werden können.
- **Verwaltungsanweisung zum Umgang mit Cum-Cum-Geschäften:**  
Mit BMF-Schreiben vom 15. Juli 2021, BStBl. 2021 I S. 995 (ersetzt das BMF-Schreiben vom 17. Juli 2017, BStBl. 2017 I S. 986) wurden abstrakt-generell Grundsätze für die steuerliche Beurteilung von Cum-Cum-Gestaltungen festgelegt.
- **Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen:**  
Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2021 führte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine Meldepflicht ein. Damit wurde die Richtlinie (EU) 2018/822 in deutsches Recht umgesetzt. Danach sind bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden mitzuteilen und dann zwischen den europäischen Mitgliedstaaten automatisch auszutauschen. Die Mitteilungen werden in Fachgremien auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf hin geprüft.

**14. welche Kenntnisse ihr zu (legalen wie illegalen) Nachfolgemodellen zu Cum-Ex und Cum-Cum- Finanzgeschäften (bspw. Cum-Fake) vorliegen;**

**15.** *inwiefern sie gesetzlichen oder exekutiven Handlungsbedarf auf Landes- oder Bundesebene sieht, um Cum-Ex-, Cum-Cum- oder Nachfolge-Finanzgeschäfte zukünftig ausschließen zu bzw. besser verfolgen zu können.*

**Zu 14. und 15.:**

Letztlich kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die unberechtigte Erlangung von Kapitalertragsteueranrechnung oder -erstattung mittels neuer Gestaltungen versucht wird.

Es wurden eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen, um derartige Gestaltungen zu unterbinden. Auch versucht der Gesetzgeber, durch das neue Meldeverfahren von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen etwaige Nachfolgemodelle zu erkennen und gesetzgeberisch zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Danyal Bayaz  
Minister für Finanzen